

A photograph of two hands clasped together, one slightly larger than the other, set against a blue background. The hands are positioned centrally, with the fingers interlaced. The lighting is soft, highlighting the texture of the skin and the creases in the palms. The overall mood is one of support and care.

STATUTEN

STATUTEN

I. Name Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Haus zur Heimat** besteht ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Olten.

Der Verein ist in das Handelsregister einzutragen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Alters- und Pflegeheims.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mittel

Art. 3 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spezialfinanzierungen, welche durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Weitere Einnahmen wie Überschüssen der Betriebsrechnung, Erträge aus eigenen Veranstaltungen etc.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 4 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Mitgliederarten

- **Aktivmitgliedschaft:** Aktivmitglieder sind Personen mit Stimmrecht, welche das Recht haben, Angebote und Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- **Passivmitgliedschaft:** Passivmitglieder sind Personen ohne Stimmrecht, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen
- **Ehrenmitgliedschaft:** Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit Stimmrecht, die sich um den Verein oder im Rahmen seines Zweckes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis am 30. September schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist aus wichtigen Gründen möglich, wie etwa wegen Zuwiderhandeln gegen Interessen oder Beschlüsse des Vereins. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen an den Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mitglieder, welche die statutarischen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb der angesetzten Mahnfrist nicht bezahlen, können vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verlust der Mitgliedschaft befreit jedoch nicht von der Erfüllung allfälliger Verbindlichkeiten.

Art. 9 Rechnungsjahr und Mitgliedsjahr

Das Rechnungsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Eintritt und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

IV. Organe des Vereins

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr, in der Regel jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Geschäften können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Geschäfte und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe des Zwecks einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Art. 12 Leitung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 13 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Organe
- Abnahme des Budgets für das laufende Rechnungsjahr und Festsetzung der Mitgliederbeiträge mittels einer Beitragsordnung sowie allfälliger Spezialbeiträge;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren und Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig
- Einsetzung von Kommissionen
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

Für Beschlüsse über Abänderung der Statuten ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie Verwendung des Liquidationserlöses ist ein Mehr von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, welche gleichzeitig mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder darstellen. Kommt kein gültiger Beschluss zustande, so beschliesst eine zweite Mitgliederversammlung frühestens nach sechs Wochen mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das geheime Verfahren anwendbar erklärt wird.

Vorstand

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheit des Vereines, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der und Antragstellung an die Mitgliederversammlung;
- Erstattung des Jahresberichtes
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass von Reglementen, Pflichtenheften und Weisungen
- Festlegung von Taxen und Tarifen
- Regelung der Unterschriftsberechtigung, wobei der Verein nur mit Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden kann. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Banken

Art. 17 Delegation

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse, Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen.

Im Falle der Übertragung schafft der Vorstand die dazu notwendigen Stellen, regelt die Aufgaben und Kompetenzen und sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

Art. 18 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Derart gefasste Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, bei schriftlicher Beschlussfassung mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Revisionsstelle

Art. 20 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereines ist dessen Vermögen einer Institution oder Anstalt zuzuführen, die Gewähr dafür bietet, dass es im Sinne des Vereinszweckes verwendet wird. Darüber entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

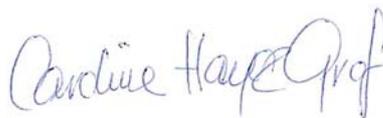
Art. 22 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des **Vereins Haus zur Heimat** Olten vom 05.06.2014 auf dieses Datum in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 1981.

Verein Haus zur Heimat



Der Präsident
Markus Diener



Die Protokollführerin
Caroline Hayoz Graf